

est. A-12840 22
Neu revidirte Statuten

der

unter dem Namen:

Der erneuerte Beistand,

errichteten

und

obrigkeitlich bestätigten

Leichenkasse.

R i g a,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1832.

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen
gestattet.

Dorpat, am 1. December 1832.

Fr. Gebel,
Censor.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

22173

§. 1.

Die Gesellschaft des erneuerten Beistandes soll aus 165 zahlenden Mitgliedern bestehen, wovon die ersten 28 die Stifter sind, und die Committée ausmachen. Diese Committée erwählt alle zwei Jahr, 14 Tage vor dem Stiftungstage, aus der ganzen Gesellschaft fünf Personen zu Vorstehern oder Administratoren. Diese besorgen alle Geschäfte der Gesellschaft, und vertheilen die Verwaltung derselben unter sich nach eigener Verabredung. Einen unter sich wählen sie durch Stimmenmehrheit zum Kasseführer. Zur Aufbewahrung der vorrätigen Gelder und Documente ist ein Kasten angeschafft, welcher unter drei Schlössern verschlossen gehalten wird, und drei der Vorsteher theilen unter sich die dazu gehdrigen verschiedenen Schlüssel. Diese drei mit den Schlüsseln versehenen Vorsteher müssen bei jeder Eröffnung des Kastens, wenn Gelder empfangen oder ausgezahlt werden, gegenwärtig seyn.

§. 2.

Wenn ein Stifter durch den Tod oder sonst abgeht, so ernennen die fünf Vorsteher aus der ganzen Gesellschaft ein Mitglied in dessen Stelle. Wenn

aber ein Vorsteher, vor Ablauf seiner zwei Jahre, abgeht, so ernennen die vier übrigen alsbald drei andere Mitglieder der Committée, und wählen, mit diesen zusammen, innerhalb 8 Tagen einen neuen Vorsteher für die Zeit bis zur nächsten allgemeinen Vorsteherwahl.

§. 3.

Kein zum Vorsteher gewähltes Mitglied darf zum ersten Male die Wahl ablehnen; es sey denn, daß es Ursachen anführen könne, welche von allen fünf bisherigen Vorstehern einstimmig als gültig anerkannt würden, in welchem Falle dasjenige Mitglied in seine Stelle zu treten verbunden ist, welches nach ihm die mehresten Stimmen hat; wer außerdem das Vorsteheramt nicht verwalten will, ist ohne Weiteres, mit Verlust aller bis dahin geleisteten Beiträge, für immer ausgeschlossen.

§. 4.

Bei der zweijährigen Vorsteherwahl bleiben zwei der bisherigen Vorsteher von Neuem auf zwei Jahre, worüber sie sich unter einander zu vereinigen haben. Es können aber auch mehrere und alle zeitherigen Vorsteher von der Committée von Neuem ernannt werden. Wer zwei Jahre Vorsteher gewesen, kann die neue Wahl auf vier Jahre hinter einander ablehnen. Wer es aber vier Jahre nach einander war, ist sechs Jahre wahlfrei, wenn er will.

§. 5.

An dieser Leichenkasse können Theil nehmen Gelehrte, Civil-Beamte, Kaufleute und Handwerker,

wenn sie in der Stadt Riga, deren Vorstädten oder deren Patrimonialgebiete wohnen, nur dürfen sie bei ihrem Eintritte nicht über 45 Jahre alt seyn. Entfernt wohnende oder abwesende Mitglieder sind verpflichtet, einen hiesigen Einwohner willig zu machen, die Beiträge für sie zu entrichten, und haben denselben namentlich, nebst seinem Wohnort, dem kassführenden Vorsteher anzuzeigen. Sollte über das Alter eines Candidaten Zweifel entstehen, so ist er gehalten, einen Lauffchein innerhalb einem Jahre beizubringen, bei Strafe, mit Verlust seiner bereits geleisteten Beiträge, ausgeschlossen zu werden, wenn es nach seiner Aufnahme sich zeigen sollte, daß er die Gesellschaft, in Rücksicht seines angegebenen Alters, hintergangen hätte. Jedes durch Ballotement aufgenommene Mitglied zahlt bei seinem Eintritt drei Rubel S.M., und noch 20 Kop. S.M. für ein Exemplar der Statuten.

§. 6.

Die aufzunehmenden Mitglieder müssen alle gesund, thätig, von gutem Rufe, gesittetem Umgange und nüchterner Lebensart seyn; auch muß jeder vorgeschlagene Candidat von wenigstens zehn Personen in der Gesellschaft genau gekannt seyn. Ein verheirathetes Mitglied muß über das Alter seiner Frau, daß nicht über 45 Jahre seyn darf, Beweis führen, wenn sie Theil an der Stiftung haben soll. Auch muß sie von zehn Personen in der Gesellschaft gekannt seyn, welche anzeigen, daß sie gesund ist. Im

entgegengesetzten Falle kann nur der Mann aufgenommen werden.

§. 7.

Wenn ein Mitglied oder dessen Gattin mit Tode abgeht, so tragen alle zahlenden Mitglieder binnen acht Tagen einen Rubel S.M. zu den Begräbnißkosten bei. Diese Summe wird bei der kompletten sowohl, als bei der inkompletten Anzahl der Mitglieder, nach Abzug von 10 pCt. zu den Einkassirungs- und anderen vorfallenden Ausgaben, an das Sterbehauß ausgezahlt.

§. 8.

Die Beiträge der Einzelnen werden innerhalb einer Woche nach dem Todesfalle einkassirt, und diese Einkassirung wird von dem kasseführenden Vorsteher veranstaltet, durch einen angestellten zuverlässigen Kassirer, welcher dafür acht Rbl. S.M. Vergütung erhält. Doch wird dem kasseführenden Vorsteher obliegen, schon in zweimal 24 Stunden, nach erhaltener Anzeige von dem Todesfalle, fünf und siebenzig Rbl. S.M. als Vorschuß, auf Abschlag der einzukassirenden Summen, auszuführen.

§. 9.

Da nur der nothwendigste Vorschuß bei eintretenden Sterbefällen aus der Kasse bestritten werden kann, so sind alle Mitglieder, zur Vermeidung aller Hindernisse bei zu bewerkstelligender Auszahlung der bestimmten Unterstützungssumme, verpflichtet, ihre Beiträge ungesäumt zu zahlen, sobald sie dazu aufgefordert werden. Wer innerhalb eines Monats,

nach geschehener Aufforderung, nicht zahlt, ist ohne Weiteres, mit Verlust aller seiner schon geleisteten Beiträge, ausgeschlossen.

§. 10.

Nach Absterben des Mannes bleibt die Wittwe Mitglied, ohne neues Eintrittsgeld zu erlegen. Jedoch werden bei Sterbefällen, sowohl von dem Wittwer, als von der Wittwe, von der Unterstützungsumme zehn Rbl. S.M. zurückbehalten, und als deponirte Beiträge für die nächsten zehn Leichen angesehen und verwandt, um hiedurch den Wittwer oder die Wittwe abzuhalten, sogleich nach Erhaltung der Unterstützung auszutreten. Bevor diese zehn Rbl. S.M. aufgegangen, steht es jedem Wittwer oder Wittwe frei, Mitglied zu bleiben oder auszutreten.

§. 11.

An diese Leihengelder hat keine Concurssmasse und kein Gläubiger Anspruch, indem dieselben ausschließlich zur Bestreitung des Begräbnisses und zur Unterstützung der Hinterlassenen bestimmt sind.

§. 12.

Es steht jedem Mitgliede frei, bei seinen Lebenszeiten irgend eine Person zu bestimmen, die nach seinem Tode die ihm zukommende Unterstützungsumme empfangen soll, im Fall es selbst keine Frau und Kinder hinterläßt. Diese gleichsam als Erbe ernannte Person zeigt es den dormaligen Vorstehern schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift seines Namens an, und übergiebt ihnen dieses Document

persönlich, welches bei der Kasse aufbewahrt wird. Im Fall ein unverheirathetes Mitglied oder ein Wittwer ohne Kinder, kein solches Document eingegeben hat, so fallen die Unterstützungsgelder seinen Geschwistern oder Geschwisterkindern zu, wofern diese in Riga oder dessen Bezirk wohnhaft sind, und diese haben alsdann das Begräbniß des Verstorbenen zu besorgen. Könnte man keine nahen Verwandten in und um Riga ausfindig machen, so übernimmt die Gesellschaft die Beerdigung durch ihre Vorsteher, und verwahrt den Ueberschuß, zum Besten der entfernten vielleicht zu findenden Erben, nachdem diese öffentlich zum Empfang aufgefordert worden, ein Jahr lang; alsdann fällt der Ueberschuß zur Kasse.

§. 13.

Die Wittwe eines gewesenen Mitgliedes bleibt Mitglied, wenn sie die Beiträge fortzuzahlen sich verpflichtet, ohne neues Eintrittsgeld. Auf jeden Fall aber wird derselben ihr eigener Beitrag (eben so, wie dem Wittwer) für die Leiche ihres verstorbenen Gatten von den Begräbnißgeldern abgezogen. Bleibt die Wittwe Mitglied, so werden nach ihrem Tode ihren Erben die Begräbnißgelder, nach dem im 7ten §. angegebenen Grundsätzen, ausgezahlt. Auch hat sie das Recht, über diese Summe bei ihren Lebenszeiten nach dem 12ten §. zu disponiren.

§. 14.

Das Absterben eines Mitgliedes oder der Gattin desselben muß, wo möglich innerhalb zweimal 24 Stunden, dem kassführenden Vorsteher angezeigt

werden, widrigenfalls die Zahlung zu spät erfolgen würde.

§. 15.

Im Fall einer Ehescheidung bleibt der Mann Mitglied. Heirathet die abgeschiedene Frau wieder, so wird ihr zweiter Mann, wenn er es bezahlt, und die im 5. §. enthaltenen Bedingungen erfüllt, auch nach dem 6. §. von untadelhafter Führung ist, ohne Ballotement, nach erlegten drei Rubeln S.M., Mitglied, sobald nach bereits eingerückten, vorläufig schon erwählt gewesenem Candidaten eine Vacanz entsteht. Wenn ein Mitglied nach dem Ableben seiner ersten Gattin zu einer zweiten Ehe geschritten, so ist es verbunden, sogleich nach seiner Wiederverheirathung, den Namen und das Alter seiner zweiten Gattin aufzugeben, für den Eintritt der Letztern aber 3 Rbl. S.M. zu zahlen, und hat selbiges alsdann, falls diese seine zweite Gattin nicht das festgesetzte Alter überschritten, ihre förmliche Aufnahme zu gewärtigen. Indessen soll diese zweite Gattin, laut §. 16., nur 70 Rbl. S.M., in dem Sterbefalle des Mannes aber die volle Summe von 150 Rbl. S.M. ausgezahlt erhalten.

§. 16.

Nach Festsetzung des 7. §. dieser Statuten haben nur die Erben eines Mitgliedes, welches bereits die Beiträge für 20 Leichen gezahlt, die volle Summe von 150 Rbl. S.M. zu erwarten; demnächst wird nun aber hiedurch, der Billigkeit gemäß, bestimmt, daß die Erben eines jeden Mitgliedes, welches, ehe

es für die genannte Anzahl Leichen jene Zahlung geleistet, mit Tode abgeht, nach gemachter Anzeige davon, überhaupt nur Eins für Alles siebenzig Rbl. S.M., wovon jedoch annoch zehn Rbl. S.M. als Depot zurückbehalten werden, ausgezahlt erhalten können; in diesem Falle aber jedes Mitglied auch nur 50 Kop. S.M. Beitrag zu entrichten hat.

§. 17.

Sollte eine Wittwe, welche nach dem Ableben ihres ersten Mannes fortwährend zu dieser Kasse die erforderlichen Beiträge geleistet, wieder heirathen, und ihr zweiter Gatte in diese Gesellschaft aufgenommen zu werden wünschen; so gehet derselbe, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er sich, in Gemäßheit der über die Aufnahme der Mitglieder bestimmenden §§., zu dieser Gesellschaft qualificiret, nach erfolgtem Ballotement und geschehener Erlegung des Eintrittsgeldes allen bereits vorhandenen Candidaten vor, und ist bei dem Sterbefalle desselben eben so zu verfahren, wie im 15. §., in Ansehung der zweiten Gattin eines Mitgliedes, bestimmt worden.

§. 18.

Wenn der Tod eines Mitgliedes oder dessen Gattin unbekannt oder zweifelhaft ist, so hat der nachgebliebene Theil der Familie, das wirklich erfolgte Ableben, oder die vollzogene Beerdigung auf eine authentische Art zu documentiren, und alsdann das in den früheren §§. bestimmte Sterbegeld, in den festgesetzten Terminen, zu gewärtigen. Dieselbe Un-

terstützung sollen auch die Gattin oder Kinder eines Mitgliedes, welches selbst Hand an sich gelegt, und dadurch ein Opfer des Todes geworden, unweigerlich erhalten, jedoch darf auch in diesem Falle der wirklich erfolgte Tod ihres Versorgers nicht zweifelhaft bleiben, sondern muß vor Verabfolgung des Sterbegeldes gehdrig erwiesen werden.

§. 19.

Wenn ein blindes oder 70 Jahre altes und krankes Mitglied dieser Gesellschaft, welches durchaus unvermögend ist, seinen Unterhalt zu erwerben, oder seine Geschäfte wahrzunehmen, um Befreiung von Zahlung der Leichen-Beiträge schriftlich ansucht, so werden, nach vorheriger Beprüfung der Lage des Supplicanten, von Seiten der Committée, diese fehlenden Beiträge aus der Kasse bestritten. In Stelle eines solchen von Zahlung der Beiträge befreiten Mitgliedes muß übrigens ein Anderer, der sich dazu gemeldet, aufgenommen werden, damit dadurch die bestimmte Beitragssumme gedeckt werde, und erhält derselbe, falls er nicht ein Mehreres einstehen hat, funfzig Rbl. S.M. Beerdigungskosten. Jedoch darf die Zahl solcher Mitglieder nicht mehr als sieben seyn.

§. 20.

Wenn ein Mitglied verreisen will, so muß es dem kassführenden Vorsteher angezeigt werden, wer bei einem sich ereignenden Sterbefalle die Zahlung für dieses Mitglied leisten werde; bei unterlassener Anzeige und Nichtzahlung aber verfällt ein solches in eine Strafe von einem Rbl. S.M., und wenn

es diese Strafe zu erlegen sich weigert, so ist es aus dieser Stiftung ausgeschlossen.

§. 21.

Wenn die Vorsteher sich veranlaßt sehen, die Committée zusammen zu berufen, darf Keiner ohne legale Ursachen, die er vorher einem der Vorsteher schriftlich angezeigt hat, bei Strafe von 50 Kop. S.M., ausbleiben.

§. 22.

Ein Mitglied, welches sich eines Criminal-Verbrechens schuldig gemacht hätte, und dessen überführt worden wäre, soll ausgeschlossen seyn und seiner Beiträge verlustig gehen, dagegen aber bleibt die Frau desselben, wenn sie an dem Verbrechen keinen Antheil hat, und die bestimmte Zahlung auch für die Folgezeit leistet, in den Besitz der Theilnahme an dieser Stiftung.

§. 23.

Damit die Gesellschaft immer vollzählig bleibe, so werden auch im Voraus Männer zu Candidaten aufgenommen, und rückt derjenige, der sich zuerst gemeldet, bei entstehender Vacanz sogleich in die erledigte Stelle als zahlendes Mitglied ein.

§. 24.

Der erste oder zweite Sonntag im Februar wird als der Stiftungstag der Gesellschaft angesehen, und durch eine Mahlzeit begangen, bei der aller Ueberfluß sorgfältigst zu vermeiden ist. Zur Bestreitung der Kosten für Musik, Local und Beleuchtung hat jedes Mitglied 15 Kop. S.M. beizutragen.

§. 25.

Endlich verbinden sich sämmtliche Stifter und Mitglieder dieser Gesellschaft noch durch ihre Namensunterschrift, Einer gegen den Andern, vorstehende Punkte aufrecht zu erhalten, solche weder selbst zu übertreten, noch zu veranstalten, daß selbige von Andern übertreten werden; vielmehr sollen diese Punkte von uns für Gesetze angesehen, und als solche in keinem Fall aufgelöst, sondern beständig aufß genaueste erfüllt werden, und zur unabweichlichen Richtschnur für künftige Zeiten festgesetzt seyn und bleiben.

Riga, den 1sten April 1832.

V o r s t e h e r.

S. E. Unterberger.

J. G. Beschke.

H. D. Geist.

Joseph Voigt.

J. G. Eichbaum.

S t i f t e r.

J. H. C. Voigt.

H. W. Goronsky.

Heinr. Orth.

D. G. Grening.

J. H. Hollander.

W. F. Häcker.
G. M. Müller.
August Diemel.
Friedrich v. Fässing.
E. G. Brachmann.
P. H. H. Rücken.
H. W. Walter.
C. F. Diedrichsohn.
J. G. Schweighoffer.
C. G. Bernsdorff.
P. G. Friedrichs.
J. G. W. Fritsch.
Andr. Chr. Bemoll.
Joh. Jakob Strauß.
H. H. Nickel.
L. F. Leib.
C. G. Töpffer.
A. P. Götz.
E. König.
C. F. Hensell.
J. F. Madenburger.
J. W. Trillyhsch.

Von Einem Wohlledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt
Riga wird desmittelft attestiret, daß vorsehende Statuten
am heutigen Tage bestätigt worden sind.

Riga-Rathhaus, den 4ten November 1832.

Tunzelmann, Ober=Secr.

(L.S.)